



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

---

38. Jahrgang

ausgegeben am **12. April 2012**

Nummer **04**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 82 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)   | 228 - 229 |
| 83 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)  | 230 - 231 |
| 84 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB ) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB  | 232       |
| 85 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)   | 233 - 234 |
| 86 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB ) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB | 235 - 236 |

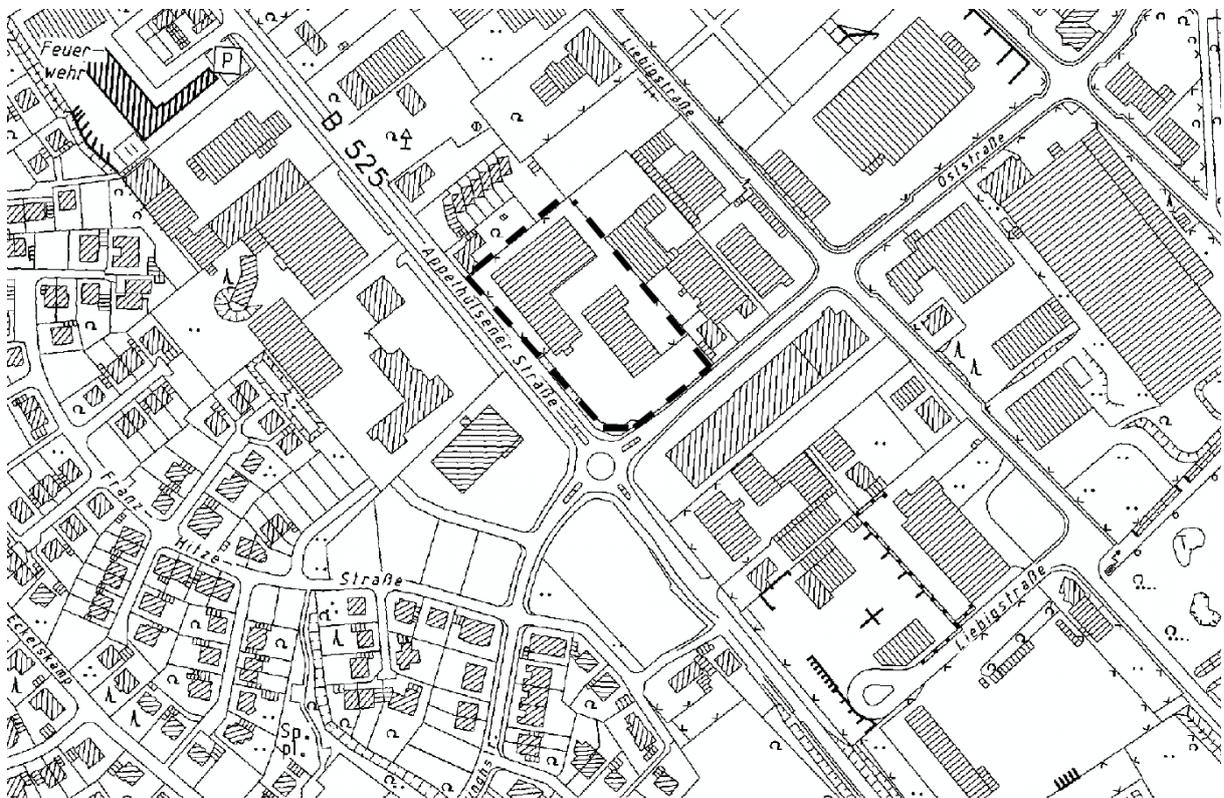
- 87 **Amtliche Bekanntmachung**  
Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch) 237 - 238
- 88 **Amtliche Bekanntmachung**  
zur Änderung der I. Satzung der Gemeinde Nottuln über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999 in der Fassung der Bekanntgabe vom 05. Oktober 2001 239 - 240
- 89 **Amtliche Bekanntmachung**  
Wahlbekanntmachung  
Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. 241 - 243
- 90 **Amtliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 244 – 246
- 91 **Amtliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2012 247
- 92 **Amtliche Bekanntmachung**  
der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat März 2012. 248
- 93 **Amtliche Bekanntmachung**  
Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) - in der z. Zt. gültigen Fassung - wird die Hebeliste 2012 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever - Senden“, Sitz Senden, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 24.04.2012 bis 19.05.2012 im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt. 249
- 94 **Amtliche Bekanntmachung**  
Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch. 250

**A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes vom **02.05.2012 bis zum 01.06.2012** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Dort sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Bau- und Gartenmarktes geschaffen werden und entsprechend ein Sonderge-biet für den großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.

Der Planentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **02.05.2012 bis einschließlich 01.06.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

|                      |                  |            |                  |
|----------------------|------------------|------------|------------------|
| <b>Mo.-Fr.</b>       | <b>8.30 Uhr</b>  | <b>bis</b> | <b>12.30 Uhr</b> |
| <b>Mo., Di., Mi.</b> | <b>14.00 Uhr</b> | <b>bis</b> | <b>16.00 Uhr</b> |
| <b>Do.</b>           | <b>14.00 Uhr</b> | <b>bis</b> | <b>18.00 Uhr</b> |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln im Rahmen des Umweltberichtes zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt eine schalltechnische Untersuchung und eine Artenschutzprüfung vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 03.04.2012

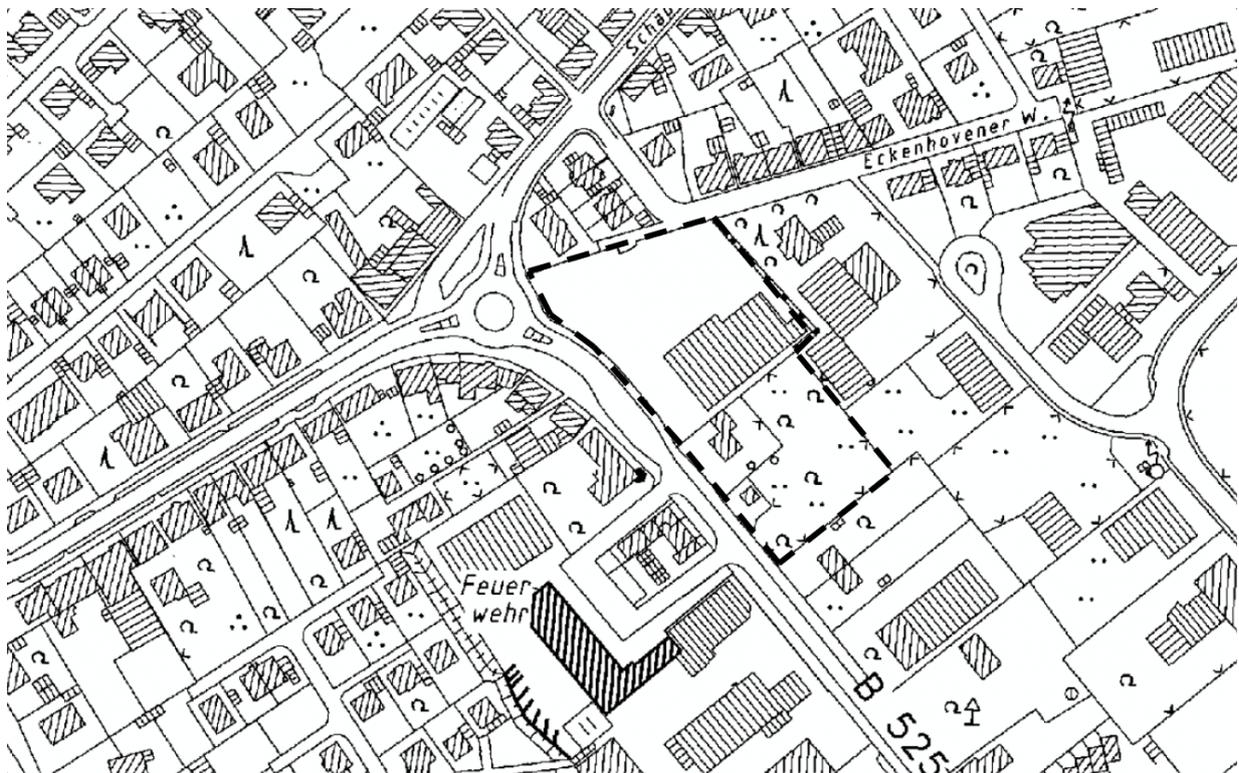


Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung vom 02.05.2012 bis zum 01.06.2012 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Dort sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums geschaffen werden und entsprechend ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.

Der Entwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **02.05.2012 bis einschließlich 01.06.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| <b>Mo.-Fr.</b>       | <b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>  |
| <b>Mo., Di., Mi.</b> | <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Do.</b>           | <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b> |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 03.04.2012



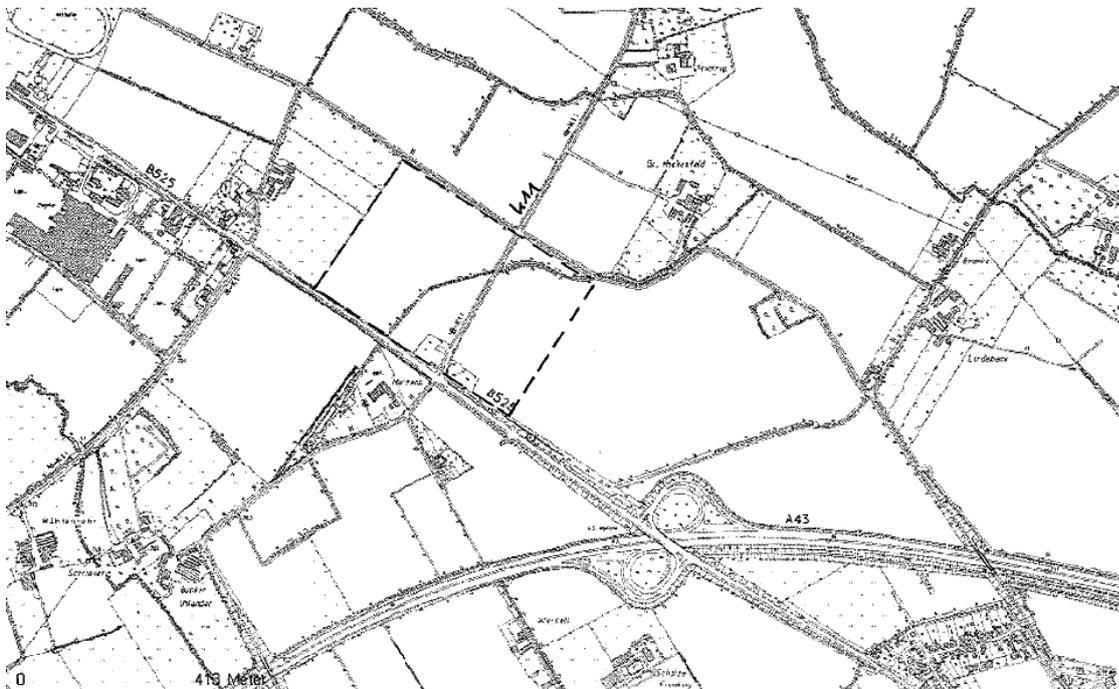
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB ) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 20.03.2012 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gem. § 2 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich der 2. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet“

Ziel des Änderungsverfahrens ist insbesondere die Anpassung der inneren Erschließungsstruktur an den Bedarf sowie eine Anpassung hinsichtlich der festgesetzten Zahl von Vollgeschossen.

Nottuln, 03.04.2012

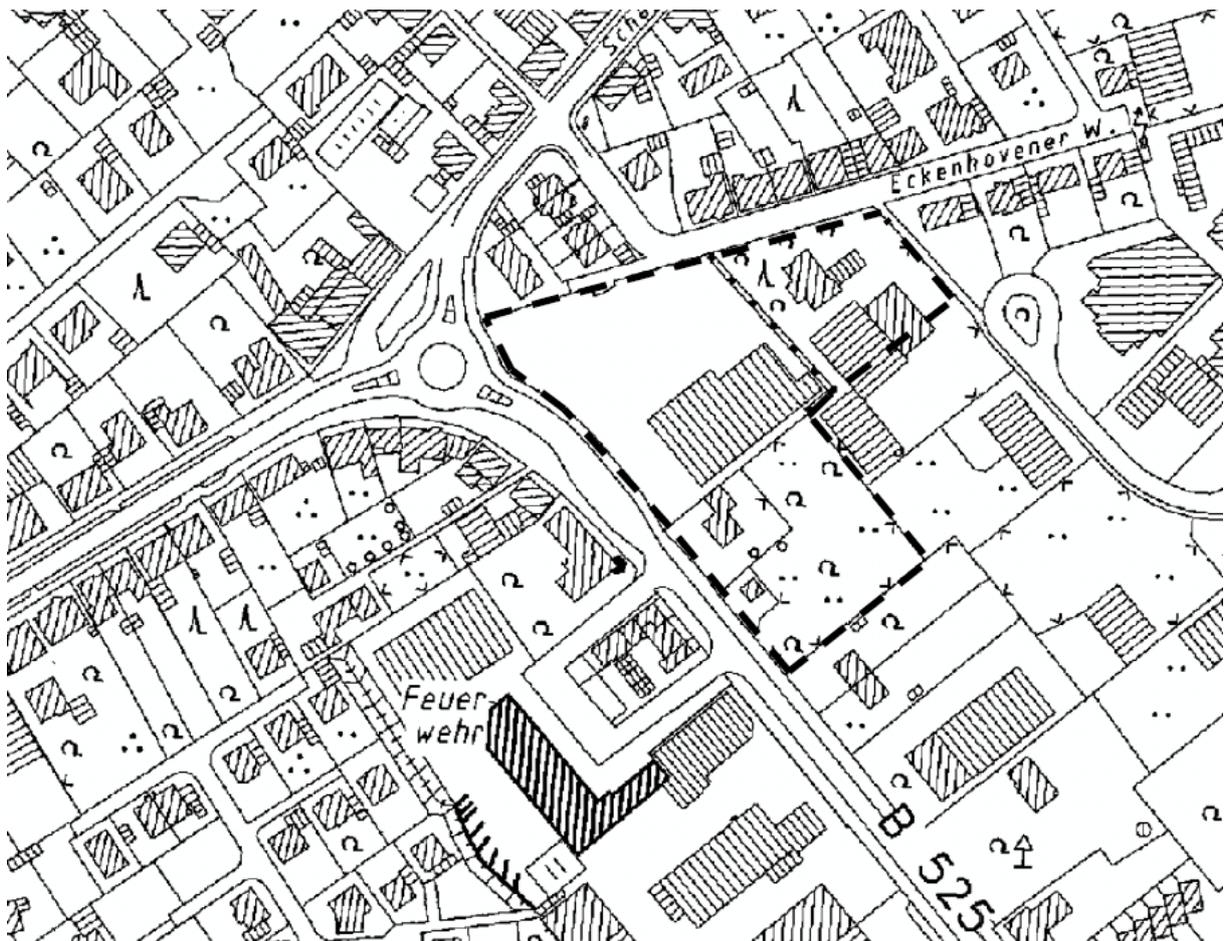
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße vom 02.05.2012 bis zum 01.06.2012 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **02.05.2012 bis einschließlich 01.06.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| <b>Mo.-Fr.</b>       | <b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>  |
| <b>Mo., Di., Mi.</b> | <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Do.</b>           | <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b> |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 03.04.2012



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

**A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**  
**Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“**  
**(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB )**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

---

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **02.05.2012 bis zum 16.05.2012** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln, nordwestlich des nahegelegenen historischen Ortskerns. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den offenen Landschaftsbereich, einen Kindergarten und einen Spielplatz, sowie der Wohnbebauung entlang des Twiaelf Lampen Hok begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze entlang der Heriburgstraße. Südwestlich des Plangebietes grenzen eine kleine Parkanlage und ein Lebensmittelvollsortimenter an. Die westliche Begrenzung des Bereiches ist die Wohnbebauung an der Mühlenstrasse.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“, ohne Maßstab

Anlass und Ziel der Planung bestehen für den Bebauungsplan aus drei Komponenten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb mit Sortimenten aus dem erweiterten Landhandel, dessen Gebäude unter Denkmalschutz steht.

Zur Bewahrung einer sinnvollen Nutzung des Denkmals und unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur soll der Betrieb mittels der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und ihm gewisse verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gewährt werden.

Die zweite Komponente des Bebauungsplans ist der Abschnitt des Wohnbereiches am Twiaelf-Lampen-Hok. Dieser Bereich wird mit einbezogen, da hier im hinteren Bereich Baugrundstücke bestehen die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind und bei denen ein Steuerungsbedarf hinsichtlich

Maß und Gestaltung der Bauten gesehen wird. Die neue Bebauung soll sich dabei an der Bestandsbebauung orientieren.

Der südliche Teil des Mischgebietes entlang der Heriburgstraße wird mit berücksichtigt um die Erweiterungsflächen des Altenwohnheimes, die sich im o.g. hinteren Bereich des Twiaelf-Lampen-Hok befinden, sowohl hinsichtlich Maß und Gestaltung steuern zu können, als auch das Gesamtkonzept des Altenwohnheimes als Übergang zum Ortskern.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB für den Zeitraum vom

**02.05.2012 bis einschließlich 16.05.2012**

**bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**im FB 3, Bau und Ordnung, 1. Obergeschoss im Flurbereich vor den Zimmern 714 und 715**

|             |                      |                            |
|-------------|----------------------|----------------------------|
| in der Zeit | <b>Mo.-Fr.</b>       | <b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>  |
|             | <b>Mo., Di., Mi.</b> | <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
|             | <b>Do.</b>           | <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b> |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

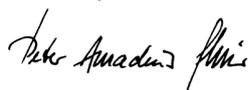
Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Berechnung von Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Landhandels Wübken in 48301 Nottuln und Stellungnahmen der Immissionsschutz-, der Wasserschutz- und der Landschaftschutzbehörde.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, den 27.03.2012



Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der Satzung gemäß gem. § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ vom **07.05.2012 bis zum 21.05.2012** hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Nottuln direkt angrenzend an der Gemeindegrenze zur Stadt Billerbeck. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Klosried“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

Die Satzung führt zu einer erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben.

Der Satzungsentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen, **vom 07.05.2012 bis einschließlich 21.05.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| <b>Mo.-Fr.</b>       | <b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>  |
| <b>Mo., Di., Mi.</b> | <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Do.</b>           | <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b> |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 03.04.2012



Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### I. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999 in der Fassung der Bekanntgabe vom 05. Oktober 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S.688) und des §41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfestellung (FSHG) vom 08. April 2003 (GV NRW S.217) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11.10.2011 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 2 Abs.2, Nr. 6 wird wie folgt geändert:

vom Betreiber, Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wenn der Falschalarm durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage (BMA) aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Mängel verursacht wurde (Nichtabschaltung von Meldergruppen bei staubaufwirbelnden Arbeiten, Betrieb von Schweißgeräten und sonstigen alarmanlösenden Geräten außerhalb der genehmigten Nutzung etc.). Hierbei ist es unerheblich, ob der Falschalarm durch den Betreiber oder durch Dritte verursacht wurde.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Nottuln, 03.04.2012

Gemeinde Nottuln  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999 in der Fassung der Bekanntgabe vom 05. Oktober 2001 wird hiermit verkündet.

Nottuln, 03.04.2012

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

**Wahlbekanntmachung**

**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>**

**Die Gemeinde**

**Nottuln**

**gehört zum Wahlkreis  
eingeteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>**

**80 Coesfeld II**

**und ist i**

**9**

**Stimmbezirke**

| Stimmbezirk | Abgrenzung des Stimmbezirks | Lage des Wahlraums<br>(Straße, Nr., Zimmer-Nr.)                 |
|-------------|-----------------------------|---|
| 001         | Nottuln-Süd                 | <b>Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1</b> |
| 002         | Nottuln                     | <b>Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1</b> |
| 003         | Nottuln                     | <b>Alte Amtmannei, Stiftsstr. 15</b>                            |
| 004         | Nottuln                     | <b>Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12</b>                  |
| 005         | Nottuln-Aussen              | <b>St.-Elisabeth-Stift, Uphovener Weg 5-7</b>                   |
| 006         | Appelhülsen I               | <b>Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40</b> |
| 007         | Appelhülsen II              | <b>Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40</b> |
| 008         | Darup                       | <b>Gaststätte Egbering, Coesfelder Straße 60</b>                |
| 009         | Schapidetten                | <b>Gaststätte Rütering, Roxeler Straße 5</b>                    |

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 22. April 2012 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 701

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,  
dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Nottuln die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen verschlossenen Wahlbrief, in dem sich der Stimmzettel im verschlossenem Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein befindet, so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters der Gemeinde Nottuln abgeben.

Für die Gemeinde Nottuln werden zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag

um 14.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Stiftsplatz 7-8, Trauzimmer, und Nebengebäude  
Domherrengasse

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Nottuln, den 27.03.2012

Der Bürgermeister



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl 2012 für die Stimmbezirke der Gemeinde<sup>1)</sup>

**Nottuln**

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag-Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

**in der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27 April 2012 bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister

**der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

## 80 Coesfeld II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jeder in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln (Wahlamt), Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben zu werden. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind ebenfalls dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadon' followed by a stylized flourish.

Nottuln, den 27.03.2012

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 12.04.2012 bis einschließlich 30.05.2012**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>montags – mittwochs</b> | <b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr<br/>14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags</b>         | <b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr<br/>14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b> |
| <b>freitags</b>            | <b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>                           |

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

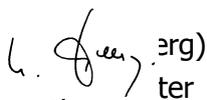
**vom 12.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 27.03.2012

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
i.V.

 (Signature)  
ter

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 03.04.2012

Im Monat **März 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

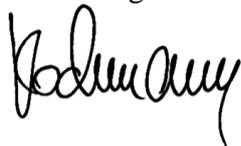
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,  
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
1 Damenhollandrad  
1 Herrenrad  
1 Mountainbike  
2 Handys  
1 Armbanduhr  
1 Geldbörse  
1 Mütze  
Werkzeug

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder  
7 Damenhollandräder  
1 Herrenrad  
1 Mountainbike  
1 Trekkingrad  
1 Handy

Im Auftrag



(Kockmann)

**Amtliche Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) - in der z. Zt. gültigen Fassung - wird die Hebeliste 2012 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer - Senden“ , Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 24.04.2012 bis 19.05.2012 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 04.04.2012

Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Steuer- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 04.04.2012

Wasser- und Bodenverband Steuer  
Senden gez. Schulze- Forsthövel -  
Verbandsvorsteher -